



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Münster

Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I., S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366)
2. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Polizei erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter usw.) muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 VersG).
3. Der in der Anmeldung genannte Leiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 VersG). Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 VersG).
4. Der Veranstalter oder Versammlungsleiter soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten. Während der Versammlung hat der benannte Versammlungsleiter ständig anwesend zu sein (§ 8 VersG).
5. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der Einsatzleiter der Polizei Anordnungen erteilen (§ 15 Abs. 3 VersG). Diesen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine hiergegen erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 2 VwGO).
6. Der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
7. Ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z.B. Streckenänderung) bzw. die Nichtbeachtung der Auflagen berechtigen zur Auflösung (§ 15 VersG) und sind strafbar (§ 25 VersG) bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 29 Nr. 3 VersG).
8. Ordner und Teilnehmer dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

9. Nach § 17 a VersG ist es grundsätzlich verboten, sich passiv zu bewaffnen und zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
10. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 3 VersG).
11. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe gegenüber den Sammlungsteilnehmern erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten. Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.
12. Den Kirchen steht nach Artikel 4 des Grundgesetzes das Recht auf ungestörte Religionsausübung zu. Dies ist zu beachten, wenn der Aufzug an einer Kirche vorbeiführt oder sich in der Nähe des Versammlungsortes eine Kirche befindet.
13. Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. In einer Versammlung oder durch Verteilen von Schriften darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 StGB und § 116 OWiG). Die Texte der mitgeführten Transparente dürfen daher keine Straftatbestände erfüllen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Das gleiche gilt für Reden, Sprechchöre, Druckschriften oder sonstige Darstellungen. Druckschriften müssen nach dem Pressegesetz ein Impressum tragen.
14. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer Wege oder Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten durchführen lassen.
15. Der Veranstalter hat für alle Schäden einzutreten, die durch widerrechtliches Verhalten des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen entstehen.